Gemeinde Stadt Munster
Gemarkung Munster
Stand August 1982

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 9 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Munster erteilt durch das Katasteramt Soltau am 14.09.1982 Az.: V 61a1/82

STADT MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 44
„FLÜGGENHOFSEE" MIT
ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S.2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 56 DES GESETZES ÜBER DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG VOM 23.2.1973 (NDS. GVBL. S. 59), IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 15.7.1980 (NDS. GVBL. S. 335), DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND DAS VERFAHREN DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN VOM 4.12.1962 (NDS. GVBL. S. 421), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 545), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.8.1982 (NDS GVBL. S. 259) HAT DER RAT DER STADT MUNSTER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNG SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MUNSTER DEN 1.11.1984

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DIE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IN FOLGENDEN SITZUNGEN GEFASST:
a) FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 AM 28.1.1970
b) FÜR DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG AM 13.9.1979
DIE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE SIND GEMÄSS § 2 ABS.1 BBAUG WIE FOLGT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
a) FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44
b) FÜR DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG AM 5.10. 1979

MUNSTER, DEN 1.11.1984 STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN RICHTIG UND VOLLSTÄNDIG AUS. DIE KATASTERGRENZEN SIND VOLLSTÄNDIG NACHGEWIESEN. ES IST MÖGLICH, DIE GRENZEN DER NEUEN BAUGRUNDSTÜCKE AUS DEN GEOMETRISCH EINDEUTIGEN ANGABEN ZU BERECHNEN. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SOLTAU, DEN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDEN AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT MUNSTER.

MUNSTER, DEN 1.11.1984 BAUDIREKTOR AMTSRAT

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT IN SEINER SITZUNG AM 7.7.1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 A (6) BBAUG UND § 97 NBAUO BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.4.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MUNSTER, DEN 1.11.1984 STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT MIT DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 7.5.1984 BIS 7.6.1984 GEM. § 2 A (6) BBAUG UND § 97 NBAUO ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MUNSTER, DEN 1.11.1984 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 13.9.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG UND § 97 NBAUO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNGEN BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 1.11.1984 STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DEM LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL (AZ.: 613/610/A04+8T01) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER DEN MASSGABEN GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG UND § 97 NBAUO GENEHMIGT. ANDEREN BEDENKEN WURDEN NICHT GELTEND GEMACHT.
EINE RECHTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE GEM § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

SOLTAU, DEN 7.2.1985 SIEGEL GEZ. I.V. FRITSCH

DER RAT DER STADT MUNSTER IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG HABEN ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MUNSTER, DEN STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDEN GEM. § 12 BBAUG UND § 97 NBAUO AM 30.3.1985 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDEN DAMIT AM 30.3.1985 RECHTSVERBINDLICH.

MUNSTER, DEN 23.4.1985 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES ZEITRAUMES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND DIE VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER SATZUNG „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG" NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MUNSTER, DEN 2.4.1986 STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 / 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O OFFENE BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- WANDERWEG
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- P S A FLÄCHE FÜR DAS GEBÄUDE DER SPORTANGLER
- } GRÜNFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN: JUGENDHEIM
- RETTUNGSSTATION
- SANITÄRE ANLAGEN
- KIOSK / CAFE
- } FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ELEKTRIZITÄT
- BÄUME UND HECKEN ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1.) GEM. § 9 ABS.1 ZIFF.3 BBAUG WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE AUF 600 m² FESTGESETZT.

2.) GEM. § 9 ABS.1 ZIFF.4 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS DIE KFZ-EINSTELLPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HERZUSTELLEN SIND, UM DIE EINFAHRTEN SICHERUNGSSTELLEN, DÜRFEN DIE EINSTELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

3.) GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG SIND DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,50 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

4.) GEM. § 9 ABS.1 ZIFF.25 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS AUF DEN PRIVATEN, NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MINDESTENS 3 LAUBBÄUME, MINDESTENS 3 LAUBBÄUME ODER NADELBÄUME SOWIE 2 STRAUCHGRUPPEN MIT 5 STRÄUCHERN JE GRUPPE ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN SIND.

5.) IM „WA - GEBIET" SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 ZIFF. 1, 2 UND 3 DER BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

6.) GEM. § 14 ABS.1 BAUNVO SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ZÄUNE
- 32/476 FLURSTÜCKSNUMMERN
- FLÄCHE FÜR ABBAUANGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

1. DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GILT FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR 44 - FLÜGGENHOFSEE - DER STADT MUNSTER.

2. IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET MIT ZUL. 1 GESCHOSSIGER BAUWEISE WIRD DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE GEM. § 84 ABS. 1 NBAUO FESTGESETZT.
a) ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE HÖCHSTENS 0,50m ÜBER HÖCHSTE GEHWEGOBERKANTE GEMESSEN VOR DER MITTE DES GEBÄUDES.
b) DIE VOM DER AUSSEREN SCHNITTLINIE DER AUSSENWÄNDE UND DER DACHHAUT AN DEN TRAUFSEITEN AUF HÖCHSTENS 2,50 m VOM ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE.
c) GESAMTHÖHE DER GEBÄUDE AN DEN STRASSEN HÖCHSTENS 6,50 m ÜBER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

3. GEM § 56 ZIFF. 3 NBAUO SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NÖRDLICH UND NORDWESTLICH DES FORELLENWEGES ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE 30 ASSIG.
MAUERN, HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTEN BRETTERN ODER LATTEN UND HOLZFLECHTZÄUNE IN EINER HÖHE VON 1,00 m.
MAUERN, HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN UND HOLZSCHNITTHECKEN IN EINER HÖHE VON 0,80 m.
DIE EINFRIEDIGUNGEN IN EINER HÖHE VON 1,0 m MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN MINDESTABSTAND VON 1,5 m BETRAGEN UND SIND ZUR STRASSE HIN EINZUGRÜNEN.
AUF DEN ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKEN DES GELTUNGSBEREICHES SIND NUR MAUERN, HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN UND HOLZSCHNITTHECKEN IN EINER HÖHE VON 0,8 m ZULÄSSIG.

4. ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH § 91 ABS.3 NBAUO WER ALS BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER ODER UNTERNEHMER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINE BAUORDNUNGSWIDRIGE BAULICHE ANLAGE ERRICHTET, ÄNDERT ODER BESEITIGT, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER ABS 2 UND 3 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG" ENTSPRICHT.